

lich-demokratische Revolution zu Ende zu führen, den deutschen Imperialismus und Militarismus auszurotten und eine einheitliche, friedliebende antifaschistisch-demokratische Republik zu schaffen. Das Programm der KPD zur Sicherung des demokratischen Neuaufbaus enthielt neben anderen unerläßlichen Forderungen auch unmittelbar die Justiz angehende Aufgaben wie

- restlose Säuberung aller öffentlichen Ämter von den aktiven Nazis,
- Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher,
- Verhinderung aller Versuche, die Herstellung der Ruhe und Ordnung und eines normalen Lebens der Bevölkerung zu stören,
- energischer Kampf gegen die Spekulation,
- Umbau des Gerichtswesens gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes,
- Gleichheit aller Bürger ohne Unterschied der Rasse vor dem Gesetz und strengste Bestrafung aller Äußerungen des Rassenhasses.¹⁵

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Potsdamer Abkommens über die Reorganisation des Gerichtswesens¹⁶ verkündete der Kontrollrat in der Proklamation Nr. 3 vom 29. Oktober 1945 Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 22) und am 30. Oktober 1945 das Gesetz Nr. 4 zur Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, S. 26). In bezug auf die Gerichtsorganisation enthielt die Kontrollrats-Proklamation Nr. 3 die Aufhebung des Volksgerichtshofes, der Gerichte der NSDAP und der Sondergerichte sowie das Verbot ihrer Wiedererrichtung.

Der Volksgerichtshof war für die Untersuchung und Entscheidung von Hochverrats- und Landesverratsachen und in anderen besonders bezeichneten Fällen zuständig. Er war wegen seiner Bluturteile gegen Gegner des Hitlerstaates berüchtigt. Die Sondergerichte waren von der faschistischen Gewaltherrschaft eingesetzte besondere Straf-kammern zur legalisierten Terrorisierung von Antifaschisten. Gegen ihre Urteile gab es kein Rechtsmittel.

Nach dem Kontrollrats-Gesetz Nr. 4 hatte die Umgestaltung der deutschen Gerichte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 zu erfolgen. Die ordentlichen Gerichte waren in Arptsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte zu gliedern. Ihre Zuständigkeit richtete sich nach dem am 30. Januar 1933 in Kraft befindlichen Recht. Schließlich wurde bestimmt, daß alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt hatten, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkt Anteil gehabt hatten, ihres Amtes als Richter oder Staatsanwalt zu entheben sind.

Die Errichtung der Deutschen Justizverwaltung

Eine der vielen Schwierigkeiten, unter denen das demokratische Gerichtswesen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu schaffen war, bestand darin,

¹⁵ Vgl. a. a. O., S. 196 ff.

¹⁶ Vgl. Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1975, S. 220, Abschn. III A Ziff. 8.